

„Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich.“

Der Verwaltungsakt wird ortsüblich in den Amtsblättern der Verbandsgemeinden Freinsheim und Leiningerland sowie der Stadt Bad Dürkheim bekannt gemacht.

Flurbereinigung Weisenheim am Berg IV
Aktenzeichen: 41230-HA2.3.
Flurbereinigung Weisenheim am Berg
Aktenzeichen: 41799-HA2.3.

Teilungs- und Änderungsbeschluss

Flurbereinigung Weisenheim am Berg IV

und Weisenheim am Berg

I. Anordnung

1. Teilung des Flurbereinigungsgebietes (§ 8 Abs. 3 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG))

Hiermit wird das durch Flurbereinigungsbeschluss vom 15.07.1999 festgestellte und zuletzt mit Beschluss vom 11.03.2019 geänderte Flurbereinigungsgebiet des Flurbereinigungsverfahrens Weisenheim am Berg, Landkreis Bad Dürkheim, wie folgt geteilt:

1.1 Die nachstehend aufgeführten Flurstücke

Gemarkung Weisenheim am Berg, Flurstücke Nrn.

511/4, 511/6, 511/7, 512/3, 514/5, 514/8, 515/3, 516/3, 518/4, 518/5, 519/11, 519/13, 520/1, 521/2, 522/2, 522/3, 522/4, 525/2, 526/2, 527/2, 528/2, 529/2, 530/2, 531/2, 532/2, 536, 537/1, 538/1, 540/3, 549/2, 550/2, 551/2, 552/2, 553/2, 554/2, 555/2, 557/9, 562, 563, 563/2, 563/3, 564, 564/2, 565/4, 566/1, 567/4, 568/4, 569/3, 569/4, 573/8, 573/9, 574/2, 574/3, 574/4, 575, 576, 577, 578, 579, 580, 581, 582, 583, 584/3, 586/2, 587, 587/2, 588, 588/2, 590, 591, 592, 593, 594, 594/2, 595, 596, 596/2, 597, 598, 598/3, 598/4, 598/5, 599, 600, 600/2, 601, 603, 605, 605/12, 605/13, 606, 607, 608, 608/2, 609, 609/3, 610, 611/2, 612, 613/1, 616, 617, 618, 619, 620, 622, 623, 624, 627, 627/1, 630, 634, 638, 638/2, 639, 640, 641, 642, 645/1, 646, 646/2, 647, 648, 649, 651, 652, 653, 654, 655, 656, 657, 657/2, 658, 659, 660, 661, 662, 662/2, 663/2, 665/2, 666/2, 668/2, 672/3, 672/6, 673/1, 675/4, 678/3, 678/6, 679/1, 680/3, 681/1, 682/5, 682/8, 682/11, 682/14, 686/1, 687/1, 688/1, 689/1, 690/1, 691/1, 692, 693, 694, 696, 696/2, 696/3, 696/4, 697, 699/3, 702/6, 702/7, 705/1, 708, 709, 712/1, 716, 717, 718, 719, 720, 720/4, 724, 725, 727, 728/1, 728/2, 730, 731, 732, 735, 736/2, 737, 738, 738/2, 739, 740/1, 740/2, 741, 742, 743, 744, 744/2, 745/3, 745/4, 746/3, 746/4, 746/5, 746/6, 746/7, 747, 748, 749, 750, 750/2, 752, 752/2, 753, 753/2, 755, 757, 758, 759, 760, 761, 762, 762/2, 763, 763/4, 764, 765, 766, 766/2, 767, 768, 768/2, 769, 770/1, 771/2, 771/3, 772, 773, 774, 775, 776, 777, 779, 781, 783, 784, 784/5, 784/6, 785/1, 785/2, 786/6, 786/7, 786/8, 786/9, 787/1, 787/2, 788/4, 788/5, 788/6, 788/7, 788/8, 788/9, 789/3, 789/4, 790/1, 790/2, 791/3, 791/4, 791/6, 791/7, 803, 804, 805, 805/2, 805/3, 806, 806/2, 807, 807/2, 808/2, 809, 810, 812/1, 813, 813/2, 814, 814/2, 814/3, 815, 816/1, 817, 818, 818/2, 819, 819/1, 822, 823, 824, 825, 826, 827, 827/2, 828, 829, 829/3, 830/1, 831, 832, 833, 835/1, 837/4, 838, 838/3, 838/4, 839/1, 844/2, 844/3, 845, 846, 847, 848, 849, 850/3, 850/4, 850/5, 850/6, 851/3, 851/4, 852/1, 852/2, 853/1, 853/2, 854/2, 854/3, 854/4, 855/3, 856/5, 857/1, 857/2, 858/1, 858/2, 860/1, 860/2, 861/1,

861/2, 862, 862/4, 862/5, 862/6, 862/8, 862/9, 863/3, 863/4, 863/5, 863/6, 865/2, 865/3, 865/5, 865/6, 867/1, 869, 872/3, 883/2, 883/3, 884/3, 884/4, 885/6, 885/7, 885/8, 885/9, 887/3, 887/4, 889, 889/3, 889/4, 890/5, 890/6, 890/7, 891/3, 891/4, 892/3, 892/4, 894/2, 894/3, 895/3, 895/4, 896/2, 896/3, 896/4, 897, 897/4, 897/5, 898/3, 898/5, 898/6, 898/8, 898/9, 899/6, 899/7, 899/9, 899/10, 900/2, 900/3, 901/2, 901/3, 902/2, 902/3, 904/2, 904/3, 905/8, 905/9, 906/2, 906/3, 906/4, 907/1, 907/2, 907/3, 908/1, 908/2, 908/3, 910/1, 910/2, 910/3, 911/1, 911/2, 911/3, 913/4, 913/5, 913/6, 915/2, 916/4, 916/5, 917/5, 917/7, 917/8, 917/10, 919/1, 919/2, 919/3, 920/1, 920/2, 920/3, 921/2, 921/3, 921/4, 922/2, 922/3, 922/4, 923/4, 923/5, 923/6, 923/7, 923/8, 923/9, 924/1, 924/2, 924/3, 925/1, 925/2, 925/3, 926/1, 926/2, 926/3, 928/1, 928/2, 928/3, 929, 930, 931, 933/1, 933/2, 933/3, 934/3, 934/4, 934/5, 935/3, 935/4, 935/5, 937/1, 937/2, 937/3, 938/1, 938/2, 938/3, 939/1, 939/2, 939/3, 940/1, 940/2, 940/3, 941/1, 941/2, 942/3, 942/4, 942/5, 943/5, 943/7, 943/8, 943/9, 944/2, 945, 946, 947, 947/2, 947/3, 947/4, 948/3, 948/4, 949/2, 949/3, 949/4, 951/5, 951/6, 951/7, 951/8, 952, 952/3, 952/4, 953, 953/2, 953/3, 953/5, 953/7, 953/8, 953/9, 954/5, 954/10, 954/11, 956/1, 956/2, 957/3, 957/4, 959/1, 959/2, 960/1, 960/2, 961/2, 961/5, 961/6, 963/2, 963/3 und 2754

werden vom Flurbereinungsverfahren Weisenheim am Berg abgeteilt und die Bodenordnung in diesem Gebiet als selbständiges Flurbereinungsverfahren Weisenheim am Berg IV fortgeführt.

1.2 Der nicht in das abgetrennte neue Flurbereinungsverfahren Weisenheim am Berg IV einbezogene Teil des ursprünglichen Flurbereinungsverfahrens Weisenheim am Berg bildet weiterhin das Gebiet der Flurbereinigung Weisenheim am Berg.

2. Anordnung geringfügiger Änderungen des Flurbereinigungsgebietes

Weisenheim am Berg IV (§ 8 Abs. 1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG))

Hiermit wird das Gebiet des Flurbereinungsverfahrens Weisenheim am Berg IV wie folgt geändert:

Zu dem Flurbereinigungsgebiet werden folgende Flurstücke zugezogen:

Gemarkung Dackenheim, Flurstücke Nrn. 198/7, 617 und 1185/1

Gemarkung Kircheim, Flurstück Nr. 1071/1.

3. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Die Flurbereinigungsgebiete werden nach Maßgabe der vorstehenden Änderungen festgestellt.

4. Teilnehmergeinschaften

4.1 Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet Weisenheim am Berg IV zugezogenen Grundstücke (Teilnehmer) bilden die

“Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Weisenheim am Berg IV”.

4.2 Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der im verbleibenden Flurbereinigungsgebiet Weisenheim am Berg liegenden Grundstücke (Teilnehmer) bilden die

“Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Weisenheim am Berg”.

4.3 Der Sitz beider Teilnehmergemeinschaften ist in Weisenheim am Berg.

5. Zeitweilige Einschränkungen der Flurstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Teilungs- und Änderungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die im Flurbereinigungsbeschluss vom 15.07.1999 festgelegten zeitweiligen Einschränkungen der Flurstücksnutzung in beiden Flurbereinigungsgebieten unverändert fort.

Daher gilt:

5.1 In der Nutzungsart der Flurstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Der Umbruch von Dauergrünland und Grünlandflächen sowie die Neueinsaat von Dauergrünland unterliegen der Veränderungssperre nach § 34 FlurbG. Der Umbruch von Grünlandflächen bedarf der schriftlichen Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde und setzt die Genehmigung der zuständigen Kreisverwaltung voraus. Auch die Rodung von Rebland und Neuanpflanzung von Rebstöcken bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.

5.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

5.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume, Rebstöcke und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

5.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 56 des Gesetzes vom 12.12.2019 (BGBl. I Nr. 50 S. 2652), wird angeordnet, mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Hinweise:

1. Ordnungswidrigkeiten

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 5.1 und I 5.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 5.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I 5.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwerhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 5.2 bis I 5.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

2. Auslegung des Beschlusses mit Gründen und Übersichtskarte

Auf die Auslegung dieses Teilungs- und Änderungsbeschlusses und der Übersichtskarte wird gemäß § 3 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) vom 20.05.2020 (BGBl I 2020, 1041) verzichtet.

Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist nachrichtlich in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:2000 dargestellt.

Der Teilungs- und Änderungsbeschluss und die Übersichtskarte können im Internet unter www.dlr.rlp.de Bodenordnungsverfahren / Weisenheim am Berg IV / 4. Bekanntmachungen eingesehen werden.

3. Anmeldung unbekannter Rechte

Innerhalb von drei Monaten ab der Bekanntmachung dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinland-Pfalz,

Abt. Landentwicklung, Ländliche Bodenordnung,

Konrad-Adenauer-Straße 35, 67433 Neustadt

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Informationen zur Datenschutz-Grundverordnung

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e und Abs. 3 Satz 1 lit. b Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) i.V.m § 3 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) zur Wahrnehmung der Aufgaben des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR), die im öffentlichen Interesse liegen oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgen, erforderlich. Hinsichtlich der Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DS-GVO sowie der Betroffenenrechte nach Art. 15 ff. DS-GVO weisen wir auf die Datenschutzerklärung auf unserer Homepage www.dlr.rlp.de unter Datenschutz hin.

Begründung

1. Sachverhalt:

Die unter I.1.1 genannten Flurstücke werden zur vorgezogenen Bearbeitung aus dem mit Beschluss vom 15.07.1999 angeordneten Flurbereinigungsverfahren Weisenheim am Berg als selbständiges Verfahren abgetrennt.

Die am Flurbereinigungsverfahren voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten wurden vom damaligen Kulturredamt Neustadt am 14.07.1999 in einer Aufklärungsversammlung in Weisenheim am Berg eingehend über die Aufteilung des Flurbereinigungsverfahrens in verschiedene Teilverfahren entsprechend der Aufbauplanung einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten aufgeklärt.

Die landwirtschaftliche Berufsvertretung, die Ortsgemeinde Weisenheim am Berg, die Verbandsgemeinde Freinsheim, die Kreisverwaltung Bad Dürkheim und die übrigen zu beteiligenden Behörden und Organisationen wurden gehört bzw. unterrichtet.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Dieser Teilungs- und Änderungsbeschluss wird vom DLR Rheinpfalz als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss sind §§ 8 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit den §§ 1 und 4 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794) sowie § 2 Abs. 3 FlurbG und § 1 Landesverordnung zur Übertragung von Befugnissen nach dem Flurbereinigungsgesetz vom 20.12.1994 (GVBl. S. 485).

Die formellen Voraussetzungen für den Teilungs- und Änderungsbeschluss sind gegeben.

2.2 Materielle Gründe

Das Gebiet des Flurbereinigungsverfahrens Weisenheim am Berg IV deckt sich mit dem von der Aufbaugemeinschaft Weisenheim am Berg beschlossenen Aufbauabschnitt 4 (Räumung des Rebenbestandes 2022).

Die jetzige Teilung ermöglicht es, das Verfahren für das Teilgebiet Weisenheim am Berg IV unabhängig vom Fortgang der Flurbereinigung im restlichen Flurbereinigungsgebiet Weisenheim am Berg durchzuführen.

Dies ist erforderlich, um den Ertragsausfall auf ein wirtschaftlich vertretbares Maß zu begrenzen und die mit der Flurbereinigung und dem planmäßigen Rebenwiederaufbau verbundenen erheblichen Kosten zeitlich zu strecken und damit in einem für die Beteiligten finanziell tragbaren Rahmen zu halten.

Die Zuziehung der unter Ziffer 1.2 genannten Grundstücke erfolgt aus vermessungstechnischen Gründen.

Hierbei handelt es sich um eine geringfügige Änderung des Flurbereinigungsgebietes.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass das Flurbereinigungsverfahren Weisenheim am Berg IV ohne Zeitverlust fortgesetzt wird, damit die angestrebten betriebswirtschaftlichen Vorteile möglichst bald eintreten. Eine Verzögerung der Verfahrensbearbeitung würde für die Mehrzahl der Beteiligten erhebliche wirtschaftliche Nachteile bei der angestrebten agrarstrukturellen Verbesserung mit sich bringen, die darin bestehen, dass die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und damit der Besitzübergang verzögert würden.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und die Dorferneuerung und die damit investierten öffentlichen Mittel tragen ganz erheblich zur Erhaltung der Landwirtschaft und der Kulturlandschaft und damit zur Erhaltung eines bedeutenden Wirtschaftsfaktors in der Landwirtschaft bei. Im Hinblick auf den raschen Strukturwandel in der Landwirtschaft ist es erforderlich, dass die mit der Flurbereinigung angestrebten Ziele möglichst schnell verwirklicht werden.

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegen damit vor (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt.

Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen.

Neustadt, 29.06.2020

Im Auftrag

gez. Knut Bauer